

Kostenbeitragsordnung

für unsere vier Kindertageseinrichtungen in der Marktgemeinde Markt Indersdorf

1. Kostenbeitrag

Für die Benutzung der Einrichtung werden Kostenbeiträge (sogenannte Elternbeiträge) aufgrund dieser Ordnung erhoben.

2. Kostenbeitragsbestand

Der Kostenbeitrag begründende Tatbestand ist die Benutzung folgender Einrichtungen im Marktgemeindegebiet Markt Indersdorf:

Haus für Kinder „Abenteuerland“
Kindergarten „Regenbogenland“
Kindergarten Langenpettenbach
Kindertageseinrichtung Niederroth „Die Weltentdecker“

3. Kostenbeitragsschuldner:innen

Kostenbeitragsschuldner:innen sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind in der Einrichtung angemeldet haben. Mehrere Kostenbeitragsschuldner:innen haften als Gesamtschuldner:innen.

4. Kostenbeitragsmaßstab

Bemessungsgrundlage für den Kostenbeitrag ist die Dauer des Besuches der Einrichtung.

5. Kostenbeitragssatz

Die Benutzungskostenbeiträge werden wie folgt geregelt:

(1) Kostenbeiträge Kinderkrippe

in der Kindertageseinrichtung Niederroth „Die Weltentdecker“

1. mehr als 3 bis 4 Stunden	293,00 €
2. mehr als 4 bis 5 Stunden	319,00 €
3. mehr als 5 bis 6 Stunden	345,00 €
4. mehr als 6 bis 7 Stunden	367,00 €
5. mehr als 7 bis 8 Stunden	392,00 €
6. mehr als 8 bis 9 Stunden	416,00 €
7. mehr als 9 bis 10 Stunden	442,00 €

Die Mindestbuchungszeit beträgt „mehr als 3 bis 4 Stunden“.

Zuzüglich werden 8,00 € Materialkosten pro Monat erhoben.

(2) Kostenbeiträge Kindergarten

in allen vier Kindertageseinrichtungen

Unter 3 Jahren:

1. mehr als 4 bis 5 Stunden	282,00 €
2. mehr als 5 bis 6 Stunden	307,00 €
3. mehr als 6 bis 7 Stunden	332,00 €
4. mehr als 7 bis 8 Stunden	358,00 €
5. mehr als 8 bis 9 Stunden	383,00 €
6. mehr als 9 bis 10 Stunden	397,00 €

Ab 3 Jahren:

1. mehr als 4 bis 5 Stunden	192,00 €
2. mehr als 5 bis 6 Stunden	205,00 €
3. mehr als 6 bis 7 Stunden	217,00 €
4. mehr als 7 bis 8 Stunden	230,00 €
5. mehr als 8 bis 9 Stunden	243,00 €
6. mehr als 9 bis 10 Stunden	255,00 €

Die Mindestbuchungszeit beträgt „mehr als 4 bis 5 Stunden“.

Zuzüglich werden 8,00 € Materialkosten pro Monat erhoben.

(3) Kostenbeiträge Schulkinder

im Haus für Kinder „Abenteuerland“

8. mehr als 3 bis 4 Stunden	168,00 €
9. mehr als 4 bis 5 Stunden	192,00 €
10. mehr als 5 bis 6 Stunden	205,00 €
11. mehr als 6 bis 7 Stunden	217,00 €
12. mehr als 7 bis 8 Stunden	230,00 €
13. mehr als 8 bis 9 Stunden	243,00 €
14. mehr als 9 bis 10 Stunden	255,00 €

Die Mindestbuchungszeit beträgt „mehr als 3 bis 4 Stunden“.

Zuzüglich werden 8,00 € Materialkosten pro Monat erhoben.

- (3) Bayern entlastet die Familien bei den Kindergartenbeiträgen. Mit Wirkung ab dem 1. April 2019 werden die Elternbeiträge für die gesamte Kindergartenzeit mit 100 € pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung bezuschusst. Mit dem Beitragszuschuss werden alle nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtungen erreicht.
- (4) Die Kostenbeiträge nach Absatz (1), (2) und (3) sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz für den/die Kostenbeitragsschuldner:in (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten wird.
- (5) Für Geschwisterkinder wird ein Rabatt von 13,00€ gewährt. Zur Berechnung wird das ältere Kind berücksichtigt.

6. Verpflegungsentgelt

Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist das Verpflegungsentgelt für jedes Mittagessen zu entrichten. Die jeweilige Höhe ergibt sich aus der Vereinbarung mit den betroffenen Personensorgeberechtigten. Das Verpflegungsentgelt wird gleichzeitig mit den Kindertageseinrichtungskosten im Nachhinein für den Vormonat erhoben.

7. Entstehen des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und erlischt mit dem Monat der Beendigung des Betreuungsvertrages.

8. Fälligkeit

Der Kostenbeitrag für die Benutzung der Einrichtung wird für 12 Beitragsmonate jeweils am 30. eines jeden Monats fällig. Die Abbuchung erfolgt bis zum 5. des Folgemonats.

9. Kostenbeitragsermäßigung

- (1) Soweit sämtlichen Kostenbeitragsschuldner:innen die Aufbringung der Kostenbeiträge nach Punkt 5 aus Ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist, können die Kostenbeiträge ermäßigt werden. Für die Festlegung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, §§ 87 und 88 des Sozialgesetzbuches (SGB XIII) entsprechend. Bei der Feststellung nach Satz 2 ist

jeweils von dem/der Kostenbeitragsschuldner:innen auszugehen, der/die zur Entrichtung der Kostenbeiträge am ehesten in der Lage ist.

- (2) Kostenbeitragsermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind Bescheinigungen über das Einkommen der Familie sowie über geltend gemachte besondere Belastungen beizufügen.

10. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der oben genannten Kindertageseinrichtungen der Marktgemeinde Markt Indersdorf tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Haimhausen, den 28.06.2024



Peter Felbermeier
Verbandsvorsitzender